Außenbereichssatzung, § 35 Abs. 6 BauGB, Gebietsbezeichnung: Kögning Gemeinde: Steinkirchen, Landkreis Erding

1. Änderung

(bezüglich der Wohneinheiten)

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Steinkirchen die folgende Satzung.

§ 1 – Geltungsbereich

Die Grundstücke bzw. Teilflächen der Fl.-Nr. 501/1, 501/2, 314, 398, 310, 308, 305, 322, 319, 318, 317 und Fl.-Nr. 315, Gemarkung Steinkirchen werden in den bebauten Ortsteil Kögning (§ 35 Abs. 6 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich nach § 35 Abs. 6 BauGB.

§ 3 – Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleineren Handwerks- Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 – Festsetzungen

Wohneinheiten:

max. 3 Wohnungen pro Wohngebäude

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Plandatum

02.06.2015 (Endfassung)

Steinkirchen, 02.06.2015 Ursula Eibl, Erste Bürgermeisterin

Verfasser Thomas Eibl, Bauamt

